

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 2410/97 der Kommission vom 4. Dezember 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 2411/97 der Kommission vom 4. Dezember 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	3
Verordnung (EG) Nr. 2412/97 der Kommission vom 4. Dezember 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	5
Verordnung (EG) Nr. 2413/97 der Kommission vom 4. Dezember 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97	7
Verordnung (EG) Nr. 2414/97 der Kommission vom 4. Dezember 1997 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste	8
Verordnung (EG) Nr. 2415/97 der Kommission vom 4. Dezember 1997 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer	9
Verordnung (EG) Nr. 2416/97 der Kommission vom 4. Dezember 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	10
Verordnung (EG) Nr. 2417/97 der Kommission vom 4. Dezember 1997 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse	13

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

97/810/EG:

- * **Beschluß des Rates vom 10. November 1997 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Laos** 14

Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Laos 15

Mitteilung betreffend das Inkrafttreten des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Laos 24

Kommission

97/811/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 9. April 1997 über Beihilfen Frankreichs zugunsten der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und Schuhindustrie⁽¹⁾** 25

97/812/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 26. November 1997 zur Aufhebung der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 88/97 erfolgten Aussetzung der Entrichtung des auf bestimmte Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China ausgeweiteten Antidumpingzolls im Fall bestimmter Parteien** 37

97/813/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 26. November 1997 zur Änderung der Entscheidung 96/4/EG zur Zulassung eines Verfahrens der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Österreich** 41

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2410/97 DER KOMMISSION**vom 4. Dezember 1997****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 4. Dezember 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 45	204	56,6
	624	194,0
	999	125,3
0707 00 40	052	93,0
	999	93,0
0709 10 40	220	242,5
	999	242,5
0709 90 79	052	128,3
	999	128,3
0805 10 61, 0805 10 65, 0805 10 69	204	34,3
	388	40,0
	448	27,9
	528	44,3
	999	36,6
0805 20 31	052	64,5
	204	55,2
	999	59,9
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	052	68,1
	464	139,1
	999	103,6
0805 30 40	052	89,8
	528	47,1
	600	91,5
	999	76,1
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	052	50,9
	060	46,4
	064	43,7
	400	85,6
	404	87,2
	800	107,0
	999	70,1
0808 20 67	052	114,7
	064	83,5
	400	100,3
	999	99,5

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2411/97 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1997

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, aufgeführt sind.

Für Mehle, Grobgriß und Feingriß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge

berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 4. Dezember 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen
für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

<i>(ECU/Tonne)</i>			<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	—	—	1101 00 15 9100	01	15,50
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	14,50
1001 90 99 9000	03	2,00	1101 00 15 9150	01	13,50
	02	0	1101 00 15 9170	01	12,50
1002 00 00 9000	03	17,00	1101 00 15 9180	01	11,75
	02	0	1101 00 15 9190	—	—
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 90 9000	—	—
1003 00 90 9000	03	4,00	1102 10 00 9500	01	36,50
	02	0	1102 10 00 9700	—	—
1004 00 00 9200	—	—	1102 10 00 9900	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1103 11 10 9200	—	— ⁽²⁾
1005 10 90 9000	—	—	1103 11 10 9400	—	— ⁽²⁾
1005 90 00 9000	—	—	1103 11 10 9900	—	—
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 90 9200	01	0 ⁽²⁾
1008 20 00 9000	—	—	1103 11 90 9800	—	—

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz, Liechtenstein.

⁽²⁾ Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2412/97 DER KOMMISSION
vom 4. Dezember 1997
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
 vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
 auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder
 Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben
 Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
 die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
 tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu
 berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG)
 Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit
 Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG)
 Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von
 Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei
 Störungen im Getreidesektor zu treffenden
 Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾.

Bei Malz muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare
 Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der
 betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge
 berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verord-
 nung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
 nisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der

Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestim-
 mung erforderlich machen.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
 Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
 Nr. 150/95⁽⁶⁾, definierten repräsentativen Marktkurse
 werden zur Umrechnung der in Drittländwährungen
 ausgedrückten Beträge verwendet und liegen der Bestim-
 mung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die
 Währungen der Mitgliedstaaten zugrunde. Die Durchfüh-
 rungsvorschriften zur Anwendung und Bestimmung
 dieser Umrechnungskurse sind mit der Verordnung
 (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽⁸⁾, festgelegt
 worden.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden;
 sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berück-
 sichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes,
 insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese
 Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt,
 sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verord-
 nung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1
 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
 Nr. 1766/92 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Dezember 1997 zur Festsetzung der für Malz
anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	15,50
1107 10 99 9000	16,30
1107 20 00 9000	18,50

VERORDNUNG (EG) Nr. 2413/97 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1997

zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrertattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1339/97 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1884/97⁽⁶⁾, eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrertattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrertattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstertattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstertattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 28. November bis zum 4. Dezember 1997 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1339/97 eingereichten Angebote auf 11,55 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. L 265 vom 27. 9. 1997, S. 73.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2414/97 DER KOMMISSION**vom 4. Dezember 1997****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1337/97 der Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung oder einer Mindestabgabe nicht angezeigt.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 vom 28. November bis zum 4. Dezember 1997 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2415/97 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1997

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von HaferDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
desektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von
Hafer wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1773/97 der
Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2133/97⁽⁶⁾, eröffnet.Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann
die Kommission auf der Grundlage der eingereichtenAngebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die
Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berück-
sichtigen.Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach
Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Fest-
setzung einer Höchsterrstattung nicht angezeigt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der
Ausfuhr von Hafer gemäß der Verordnung (EG) Nr.
1773/97 vom 28. November bis zum 4. Dezember 1997
eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.
⁽⁵⁾ ABl. L 250 vom 13. 9. 1997, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. L 296 vom 30. 10. 1997, S. 29.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2416/97 DER KOMMISSION**vom 4. Dezember 1997****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG)
Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden
unter Berücksichtigung der Lage und der voraussicht-
lichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
tigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von
Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschrän-
kungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrags
geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission⁽²⁾
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-
gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung
bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn
der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis
diese Höchstmenge übersteigt.

Da nach einigen Bestimmungen 1 000 Tonnen Reis
ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach
Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EG) Nr. 932/97⁽⁴⁾, angewandt werden. Bei der Festset-
zung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13
Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der
Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis
und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeän-
dert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu
dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, aus-
genommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-
nung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im
ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang ange-
geben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 135 vom 27. 5. 1997, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Dezember 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

<i>(ECU / Tonne)</i>			<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1006 20 11 9000	01	133,00	1006 30 65 9900	01	166,00
1006 20 13 9000	01	133,00		05	166,00
1006 20 15 9000	01	133,00	1006 30 67 9100	04	172,00
1006 20 17 9000	—	—	1006 30 67 9900	—	—
1006 20 92 9000	01	133,00	1006 30 92 9100	01	166,00
1006 20 94 9000	01	133,00		02	172,00
1006 20 96 9000	01	133,00		03	177,00
1006 20 98 9000	—	—		05	166,00
1006 30 21 9000	01	133,00	1006 30 92 9900	01	166,00
1006 30 23 9000	01	133,00		05	166,00
1006 30 25 9000	01	133,00		—	—
1006 30 27 9000	—	—	1006 30 94 9100	01	166,00
1006 30 42 9000	01	133,00		02	172,00
1006 30 44 9000	01	133,00		03	177,00
1006 30 46 9000	01	133,00		05	166,00
1006 30 48 9000	—	—	1006 30 94 9900	01	166,00
1006 30 61 9100	01	166,00		05	166,00
	02	172,00		—	—
	03	177,00	1006 30 96 9100	01	166,00
	05	166,00		02	172,00
1006 30 61 9900	01	166,00		03	177,00
	05	166,00		05	166,00
1006 30 63 9100	01	166,00	1006 30 96 9900	01	166,00
	02	172,00		05	166,00
	03	177,00		—	—
	05	166,00	1006 30 98 9100	04	172,00
1006 30 63 9900	01	166,00		—	—
	05	166,00	1006 30 98 9900	—	—
1006 30 65 9100	01	166,00		—	—
	02	172,00	1006 40 00 9000	—	—
	03	177,00			
	05	166,00			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,

02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,

03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,

04 Ceuta und Melilla: nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 für 1 000 Tonnen festgesetzte Erstattung,

05 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2417/97 DER KOMMISSION
vom 4. Dezember 1997
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 610/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2186/97 der Kommission⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.

Nach Kenntnis der Kommission sind die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Tomaten/Paradeisern^(*), Walnüssen in der Schale, Tafeltrauben und Äpfeln, die für die geographischen Zonen Z und D bestimmt sind, bereits überschritten oder könnten bald überschritten werden. Diese Überschreitungen würden eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1997

Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 4. Dezember 1997 ausgeführte Tomaten/Paradeiser, Walnüsse in der Schale, Tafeltrauben und Äpfel, die für die geographischen Zonen Z und D bestimmt sind, gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2186/97 stellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Tomaten/Paradeisern, Walnüssen in der Schale, Tafeltrauben und Äpfeln, die für die geographischen Zonen Z und D bestimmt sind, betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 4. Dezember 1997 und vor dem 20. Januar 1998 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1997 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 93 vom 8. 4. 1997, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 299 vom 4. 11. 1997, S. 10.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 10. November 1997

über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Laos

(97/810/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 130y in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 130u des Vertrags soll die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, ihre harmonische, schrittweise Eingliederung in die Weltwirtschaft und die Bekämpfung der Armut in diesen Ländern fördern.

Die Gemeinschaft sollte zur Erreichung ihrer Ziele im Bereich der auswärtigen Beziehungen das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Laos genehmigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Laos wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 21 des Abkommens vorgesehene Notifikation vor ⁽³⁾.

Artikel 3

Die Kommission, unterstützt von den Vertretern der Mitgliedstaaten, vertritt die Gemeinschaft in dem in Artikel 14 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschuß.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. POOS

⁽¹⁾ ABl. C 109 vom 8. 4. 1997, S. 8.

⁽²⁾ ABl. C 325 vom 27. 10. 1997.

⁽³⁾ Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.

KOOPERATIONSABKOMMEN**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Laos**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

einerseits,

DIE REGIERUNG DER DEMOKRATISCHEN VOLKSREPUBLIK LAOS

andererseits,

(im folgenden „Vertragsparteien“ genannt);

ERFREUT über den Ausbau des Handels und der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits (im folgenden „Gemeinschaft“ genannt) und der Demokratischen Volksrepublik Laos (im folgenden „Laos“ genannt) andererseits,

IN ANERKENNUNG der ausgezeichneten Beziehungen, freundschaftlichen Bindungen und guten Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Laos,

IN ERNEUTER BESTÄTIGUNG der Bedeutung, die der weiteren Stärkung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Laos zukommt,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung, welche die Vertragsparteien den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Wiener Erklärung und dem Aktionsprogramm der internationalen Menschenrechtskonferenz von 1993, der Kopenhagener Erklärung über den Fortschritt und die Entwicklung im Sozialbereich und dem dazugehörigen Aktionsprogramm sowie der Erklärung von Beijing von 1995 und dem Aktionsprogramm der Vierten Weltfrauenkonferenz beimessen,

IN ANERKENNUNG des gemeinsamen Willens der Vertragsparteien, ihre Beziehungen in den Bereichen gemeinsamen Interesses auf der Grundlage der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, des beiderseitigen Vorteils und der Gegenseitigkeit zu festigen, zu vertiefen und zu diversifizieren,

VON DEM WUNSCH GELEITET, günstige Voraussetzungen für die Entwicklung des Handels und der Investitionen zwischen der Gemeinschaft und Laos zu schaffen, und der Notwendigkeit, die Grundsätze des internationalen Handels zu beachten, die der Förderung der Liberalisierung des Handels in einer dauerhaften, transparenten und nichtdiskriminierenden Weise unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirtschaftslage der Vertragsparteien dienen,

EINGEDENK der Notwendigkeit, den gegenwärtigen wirtschaftlichen Reformprozeß in Laos zu unterstützen, um den Übergang zur Marktwirtschaft zu gewährleisten und in Anerkennung der Bedeutung der sozialen Entwicklung, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung einher gehen sollte, sowie der Bedeutung, welche beide Vertragsparteien den sozialen Rechten beimessen —,

EINGEDENK der Notwendigkeit, die Anstrengungen der laotischen Regierung zur Verbesserung der Lebensbedingungen der ärmsten und am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu unterstützen, wobei der Situation der Frau besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist,

IN ANBETRACHT der Bedeutung, welche beide Vertragsparteien in Anerkennung des Zusammenhangs zwischen Umwelt und Entwicklung dem Umweltschutz auf allen Ebenen und der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen beimessen —

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION:

Hans VAN MIERLO,

Stellvertretender Ministerpräsident und Minister für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande,

Amtierender Präsident des Rates der Europäischen Union,

Manuel MARÍN,

Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

DIE REGIERUNG DER DEMOKRATISCHEN VOLKSREPUBLIK LAOS:

Somsavath LENGSAVAD,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Grundlage

Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind, und von denen sich sowohl die Europäische Gemeinschaft als auch Laos in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen, sind wesentlicher Bestandteil des Abkommens.

Artikel 2

Ziele

Dieses Abkommen soll in erster Linie ein Rahmenwerk für den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in den Grenzen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und für die Verwirklichung folgender Ziele liefern:

- a) Gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien in allen in diesem Abkommen ausdrücklich genannten Bereichen; diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Präferenzen, die eine Vertragspartei aufgrund einer Übereinkunft zur Errichtung einer Zollunion, einer Freihandelszone, von Handelsvergünstigungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Nachbarländern oder spezifischer Verpflichtungen im Rahmen internationaler Grundstoffübereinkommen gewährt;
- b) Förderung und Intensivierung des Handels zwischen den Vertragsparteien und Unterstützung der stetigen Ausweitung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichheit und des beiderseitigen Vorteils;
- c) Ausbau der Zusammenarbeit in wirtschaftlich fortschrittsträchtigen Bereichen zum beiderseitigen Vorteil;
- d) Ausweitung und Diversifizierung eines auf Dauer angelegten Handels zwischen der Gemeinschaft und Laos, erfolgreichere und dauerhafte Öffnung der Märkte soweit mit der Wirtschaftslage der beiden Vertragsparteien vereinbar und Unterstützung des laotischen Antrags auf Beitritt zur Welthandelsorganisation (WTO);
- e) Unterstützung der Anstrengungen der Demokratischen Volksrepublik Laos zur Verbesserung der Lebensqualität und des Lebensstandards seiner ärmsten Bevölkerungsgruppen und zur Bekämpfung der Armut im ländlichen Raum durch die Förderung der ländlichen Entwicklung; Hilfe für den Übergang zur Marktwirt-

schaft und für die Entwicklung der Humanressourcen in verschiedenen Wirtschaftsbereichen;

- f) Förderung der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten sowohl in der Gemeinschaft als auch in Laos und vorrangige Behandlung diesbezüglich erfolgversprechender Programme und Aktionen. Die Vertragsparteien führen einen Gedanken- und Informationsaustausch über ihre jeweiligen Initiativen in diesem Bereich, sie intensivieren und diversifizieren ihre gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen und schaffen günstige Voraussetzungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen;
- g) Einführung aller zweckdienlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen unter Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Umwelt und Entwicklung.

Artikel 3

Entwicklungszusammenarbeit

Die Gemeinschaft erkennt den Bedarf Laos an Entwicklungshilfe an und ist bereit, ihre Zusammenarbeit auszubauen, um Laos eigene Anstrengungen zu unterstützen, eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und den sozialen Fortschritt seiner Bevölkerung durch konkrete Projekte und Programme im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern zu erreichen.

Gemäß der genannten Verordnung dient die Hilfe der Unterstützung der ärmsten Bevölkerungsgruppen. Ein vorrangiges Ziel der Zusammenarbeit ist die Armutsbekämpfung, insbesondere durch Aktionen zur Förderung arbeitsbeschaffender Maßnahmen, zur Gemeinschaftsentwicklung und zur Förderung der Rolle der Frau in der Entwicklung. Außerdem werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Eindämmung der AIDS-Ausbreitung fördern und Initiativen zum Ausbau der Entwicklungshilfe und der AIDS-Aufklärung auf der Ebene der Kollektive sowie zur Stärkung der Gesundheitsdienste ergreifen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien umfaßt auch das Problem des Drogenmißbrauchs im allgemeinen und Ausbildung, Bildung, Gesundheitsfürsorge und Wiedereingliederung Drogenabhängiger im besonderen.

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Human- und der Sozialentwicklung sowie der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, der Entwick-

lung der Qualifikationen und des Schutzes der gefährdeten Bevölkerungsgruppen an. Human- und Sozialentwicklung sind wesentliche Bestandteile der Wirtschafts- und Entwicklungskooperation. Daher wird entsprechend dem institutionellen Bedarf und den spezifischen Berufsbildungsmaßnahmen den Zielen der beruflichen Ausbildung eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, um die Qualifikationen der laotischen Arbeitskräfte zu verbessern.

Im Bewußtsein der Gefahr, die von nicht gezündeten Sprengkörpern (UXO) für das Leben der Menschen ausgeht, und der damit verbundenen Schwierigkeiten für die Entwicklung wird die Gemeinschaft geeignete Initiativen zur Lösung dieses Problems prüfen.

Die Hilfe der Gemeinschaft konzentriert sich auf einvernehmlich festgelegte Schwerpunktbereiche, um ihre Wirksamkeit und Nachhaltigkeit zu gewährleisten. Zur weiteren Steigerung der Wirksamkeit wird bei den Aktionen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit die Notwendigkeit der Koordinierung und der Zusammenarbeit mit den anderen Partnern Laos berücksichtigt, insbesondere mit den Institutionen von Bretton Woods.

Artikel 4

Handelspolitische Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit,
- alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um günstige Bedingungen für den beiderseitigen Handel zu schaffen;
 - ihr Bestes zu tun, um ihre Handelsstruktur zu verbessern und ihren Handel weiter zu diversifizieren;
 - sich für die Beseitigung der Handelshemmnisse und die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz einzusetzen, insbesondere durch die rechtzeitige Beseitigung der nichttarifären Hemmnisse, unter Berücksichtigung der Arbeit anderer internationaler Organisationen und bei angemessenem Schutz der personenbezogenen Daten.
- (2) Die Vertragsparteien gewähren einander die Meistbegünstigung im Warenverkehr in folgenden Bereichen:
- Zölle und Abgaben aller Art einschließlich der Verfahren für die Erhebung dieser Zölle und Abgaben;
 - Regeln, Verfahren und Förmlichkeiten betreffend Zollabfertigung, Versand, Zolllager und Umladung;
 - Steuern und andere interne Abgaben direkter oder indirekter Art auf Einfuhren und Ausfuhren;
 - Verwaltungsförmlichkeiten für die Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen.
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung im Falle von:
- Präferenzen, die eine Vertragspartei aufgrund einer Übereinkunft zur Errichtung einer Zollunion oder einer Freihandelszone gewährt;
 - Handelsvergünstigungen, die eine Vertragspartei Nachbarländern gewährt, um den grenzüberschreitenden Verkehr zu erleichtern;

c) Maßnahmen der einen oder der anderen Vertragspartei, um ihren Verpflichtungen aus internationalen Rohstoffübereinkommen nachzukommen.

(4) Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien,

- die Zusammenarbeit im Zollbereich zwischen den betreffenden Behörden zu verbessern, insbesondere bei der Berufsausbildung, bei der Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren sowie der Amtshilfe zwischen den für die Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht zuständigen Behörden;
- Informationen über Absatzmöglichkeiten auszutauschen, die beiden Vertragsparteien Vorteile versprechen, insbesondere im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, des Tourismus und der Statistik.

(5) Laos ergreift Maßnahmen für einen angemessenen und wirksamen Schutz und eine angemessene und wirkungsvolle Durchsetzung der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum gemäß den höchsten internationalen Standards. Zu diesem Zweck tritt Laos den internationalen Übereinkünften über den Informationsaustausch über das geistige, gewerbliche und kommerzielle Eigentum bei, bei denen es noch nicht Vertragspartei ist⁽¹⁾. Um Laos die Erfüllung der genannten Verpflichtungen zu erleichtern, kann eine technische Hilfe erwogen werden.

(6) Die Vertragsparteien kommen überein, einander im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu allen Fragen, Problemen oder bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Handel zu konsultieren.

Artikel 5

Zusammenarbeit im Umweltbereich

Die Vertragsparteien erkennen an, daß ein besserer Umweltschutz eine geeignete Umweltgesetzgebung und deren wirksame Umsetzung sowie die Integration in andere Politikbereiche erfordert.

Das Hauptziel der Zusammenarbeit im Umweltbereich ist die Verbesserung der Perspektiven für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine Sozialentwicklung unter vorrangiger Berücksichtigung der Umweltbelange; dies umfaßt folgendes:

- Entwicklung einer wirksamen Umweltpolitik auf der Grundlage geeigneter Rechtsvorschriften und der notwendigen Ressourcen zu ihrer Umsetzung. Diese Komponente umfaßt insbesondere die Ausbildung, den Aufbau der Verwaltungsstrukturen und den Transfer der geeigneten Umwelttechnologie;

⁽¹⁾ Siehe Anhang II.

- b) Zusammenarbeit bei der Entwicklung nachhaltiger und sauberer Energiequellen sowie von Lösungen für die Probleme der städtischen und industriellen Umweltverschmutzung;
- c) Erhaltung der Umwelt, insbesondere in Gebieten mit gefährdetem Ökosystem, bei gleichzeitiger Entwicklung des Tourismus als dauerhafte Einkommensquelle;
- d) Umweltverträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit den Wiederaufbau- und Entwicklungsprojekten in allen Bereichen sowohl während der Vorbereitung als auch während der Durchführung der Projekte;
- e) enge Zusammenarbeit zur Erreichung der Ziele der von den Vertragsparteien unterzeichneten Umweltübereinkünfte;
- f) Schutz und Erhaltung des Primärwalds, vor allem durch Bekämpfung der illegalen Abholzung, sowie nachhaltige Bewirtschaftung neuer forstwirtschaftlicher Ressourcen durch den Ausbau der forstwirtschaftlichen Einrichtungen und die Partizipation der örtlichen Bevölkerung.

Artikel 6

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und der für die Zusammenarbeit in diesem Bereich verfügbaren finanziellen Mittel die wirtschaftliche Zusammenarbeit zum beiderseitigen Vorteil zu fördern.

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit umfaßt folgende Bereiche:

- a) Verbesserung des wirtschaftlichen Umfelds in Laos durch Erleichterung des Zugangs zu Know-how und Technologie der Gemeinschaft;
- b) Erleichterung von Geschäftskontakten zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und andere Maßnahmen zur Förderung des Handels;
- c) Förderung von Investitionsprogrammen des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten der Vertragsparteien und im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften und ihren Politiken, zur Stärkung der Wirtschaftskooperation einschließlich Unternehmenskooperation, Technologietransfer, Lizenzen und Zulieferverträge;
- d) Erleichterung des Austauschs von Informationen und Initiativen, Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich der Unternehmenspolitik, insbesondere zur Verbesserung der Geschäftsbedingungen und zur Förderung enger Kontakte;
- e) Förderung des gegenseitigen Verständnisses des jeweiligen wirtschaftlichen Umfeldes im Hinblick auf eine wirksame Zusammenarbeit;
- f) Aktivitäten in den Bereichen Normung, Konformitätsprüfung, Meßwesen und Qualitätssicherung zur Unterstützung der Anwendung der internationalen Normen und der Konformitätsprüfungsverfahren und zur Erleichterung des Handels.

In diesen Bereichen werden folgende Hauptziele angestrebt:

- Unterstützung Laos bei seinen Anstrengungen zur Neuordnung seiner Wirtschaftsstruktur durch die

Schaffung eines angemessenen Wirtschaftsumfelds und Geschäftsklimas;

- Förderung der Synergie zwischen den jeweiligen Wirtschaftssektoren, insbesondere dem jeweiligen Privatsektor der beiden Vertragsparteien;
- Schaffung eines günstigen Klimas für Privatinvestitionen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten, Rechtsvorschriften und Politiken der Vertragsparteien durch die Verbesserung der Bedingungen für den Kapitaltransfer und die Unterstützung von Investitionsförderungs- und -schutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Laos, soweit angebracht.

Die Bereiche und Prioritäten der Programme und Aktivitäten der wirtschaftlichen Zusammenarbeit werden von den Vertragsparteien einvernehmlich und zum beiderseitigen Vorteil festgelegt.

Artikel 7

Landwirtschaft

Im Geiste des guten gegenseitigen Verständnisses arbeiten die Vertragsparteien in der Landwirtschaft zusammen und prüfen dabei folgende Bereiche:

- a) Entwicklungsmöglichkeiten des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- b) gesundheits-, pflanzenschutz- und umweltrechtliche Maßnahmen und ihre Ergebnisse sowie die Bereitstellung technischer Hilfe zur Verhinderung von Handelshemmnissen unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften der beiden Vertragsparteien;
- c) Unterstützung der Regierung Laos bei ihren Bemühungen um die Diversifizierung der Agrarexporte.

Artikel 8

Energie

Die Vertragsparteien erkennen die wesentliche Bedeutung des Energiesektors für die Wirtschafts- und Sozialentwicklung an und sind bereit, die Zusammenarbeit in diesem Bereich auf der Grundlage eines Dialogs über die Energiepolitik zu intensivieren. Bei diesem Dialog wird dem Hauptziel, nämlich der Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung der Energieressourcen in Laos, angemessen Rechnung getragen.

Artikel 9

Regionale Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann sich auf Aktionen erstrecken, die im Rahmen von Kooperations- oder Integrationsabkommen mit anderen Ländern der gleichen Region durchgeführt werden, sofern diese Aktionen mit den betreffenden Abkommen vereinbar sind.

Ohne einen Bereich auszuschließen, verdienen folgende Aktionen besondere Aufmerksamkeit:

- a) Technische Hilfe (Leistungen von externen Sachverständigen und Ausbildung von Fachpersonal in bestimmten praktischen Aspekten der Integration);
- b) Förderung des interregionalen Handels;
- c) Unterstützung von Regionaleinrichtungen sowie von Projekten und Initiativen im Rahmen regionaler Organisationen;
- d) Studien über regionale Netze und Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen.

Artikel 10

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik im Einklang mit ihren jeweiligen Politiken, dem beiderseitigen Interesse und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.

Diese Zusammenarbeit umfaßt

- den Informations- und Erfahrungsaustausch auf regionaler Ebene (Europa/Südostasien), insbesondere bei der Durchführung von Politiken und Programmen;
- die Förderung dauerhafter Beziehungen zwischen den Wissenschaftsgemeinschaften der Vertragsparteien;
- die Intensivierung der Aktivitäten für die Innovationsförderung in der Industrie einschließlich des Technologietransfers.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit können folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

- Gemeinsame Forschungsprojekte auf regionaler Ebene (Europa/Südostasien) in Bereichen von gemeinsamem Interesse, wobei gegebenenfalls die aktive Beteiligung von Unternehmen favorisiert wird;
- Austausch von Wissenschaftlern für die Förderung der Vorbereitung von Forschungsprojekten und Ausbildung auf hohem Niveau;
- wissenschaftliche Veranstaltungen zur Intensivierung des Informationsaustauschs und des Dialogs und zur Identifizierung gemeinsamer Forschungsbereiche;
- Verbreitung der Ergebnisse und Aufbau von Kontakten zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor;
- Evaluierung der betreffenden Aktivitäten.

Die Hochschulen, Forschungszentren und Unternehmen auf beiden Seiten werden in diese Zusammenarbeit in angemessener Art und Weise einbezogen.

Artikel 11

Drogengrundstoffe und Geldwäsche

Im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten und den geltenden Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der Arbeit der betreffenden internationalen Organi-

sationen kommen die Vertragsparteien überein, zur Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung von Drogengrundstoffen zusammenzuarbeiten; ferner kommen sie überein, alle zweckdienlichen Anstrengungen zur Verhinderung der Geldwäsche zu unternehmen.

Die Vertragsparteien beabsichtigen, zur Bekämpfung des Anbaus und der Herstellung von sowie des illegalen Handels mit Drogen, Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, sowie zur Verhütung und Verringerung des Drogenmißbrauchs besondere Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Zusammenarbeit kann folgendes umfassen:

- Maßnahmen zur Förderung anderer Formen der Wirtschaftsentwicklung;
- Austausch einschlägiger Informationen unter Wahrung eines angemessenen Schutzes personenbezogener Daten.

Artikel 12

Materielle Infrastruktur

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die gegenwärtigen Mängel der materiellen Infrastruktur in Laos sowohl die Privatinvestitionen als auch die Wirtschaftsentwicklung allgemein schwer behindern. Sie kommen daher überein, spezifische Rehabilitationsprogramme und Programme für den Wiederaufbau und die Entwicklung der Infrastruktur des Landes, vor allem im Bereich Verkehr und Kommunikation, zu fördern.

Artikel 13

Information, Kommunikation und Kultur

Die Vertragsparteien arbeiten nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Politiken im beiderseitigen Interesse in den Bereichen Information, Kommunikation und Kultur zusammen, um das gegenseitige Verständnis zu verbessern und ihre Beziehungen auszubauen. In diesem Zusammenhang können neue Initiativen in folgenden Bereichen eine angemessene Förderung erfahren:

- a) Studien und technische Hilfe zur Erhaltung des kulturellen Erbes;
- b) Zusammenarbeit im Bereich der Medien und der audiovisuellen Kommunikation;
- c) Organisation von Veranstaltungen und Austauschen zur Verbesserung der kulturellen Verständigung.

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit in den Bereichen Telekommunikation, Informationsgesellschaft und Multimedia-Anwendungen an. Zu dieser Zusammenarbeit kann auch der Informationsaustausch über die jeweiligen Rechtsvorschriften und Politiken der Vertragsparteien im Bereich Telekommuni-

kation, Mobilkommunikation, einschließlich des Globalen Navigationssatellitensystems (GNSS), Informationsgesellschaft, Multimedia-Technologien für Telekommunikation, Telematiknetze und Anwendungen (Verkehr, Gesundheit, Ausbildung, Umwelt) zählen.

Artikel 14

Institutionelle Aspekte

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, einen Gemischten Ausschuß einzusetzen; dieser hat die Aufgabe,

- a) das reibungslose Funktionieren und die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Abkommens sowie des Dialogs zwischen den Vertragsparteien zu gewährleisten;
- b) zweckdienliche Empfehlungen für die Erreichung der Ziele dieses Abkommens auszusprechen;
- c) Prioritäten bei den zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens möglichen Maßnahmen auszusprechen.

(2) Der Gemischte Ausschuß setzt sich aus Vertretern beider Vertragsparteien auf ausreichend hoher Ebene zusammen. Der Gemischte Ausschuß kommt in der Regel alle zwei Jahre zu einem einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt abwechselnd in Vientiane und in Brüssel zusammen. Die Vertragsparteien können einvernehmlich außerordentliche Sitzungen einberufen.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann besondere Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen und die Ausarbeitung und Durchführung von Projekten und Programmen im Rahmen dieses Abkommens koordinieren.

(4) Die Tagesordnung des Gemischten Ausschusses wird von den Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzt.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, daß es auch zu den Aufgaben des Gemischten Ausschusses gehört, das ordnungsgemäße Funktionieren von sektorbezogenen Vereinbarungen sicherzustellen, die zwischen der Gemeinschaft und Laos geschlossen wurden oder in Zukunft geschlossen werden.

(6) Die Organisationsstruktur und die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses werden von den Vertragsparteien festgelegt.

Artikel 15

Evolutivklausel

(1) Die Vertragsparteien können dieses Abkommen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zwecks Vertiefung der Zusammenarbeit einvernehmlich ausdehnen

und es um Vereinbarungen über besondere Sektoren oder Tätigkeiten ergänzen.

(2) Im Rahmen dieses Abkommens kann jede Vertragspartei unter Berücksichtigung der bei der Anwendung dieses Abkommens gewonnenen Erfahrungen Vorschläge für die Ausdehnung des Bereichs der Zusammenarbeit unterbreiten.

Artikel 16

Andere Abkommen

Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften berühren weder dieses Abkommen noch die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen in irgendeiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit Laos im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit bilaterale Maßnahmen durchzuführen oder gegebenenfalls mit Laos neue Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zu schließen.

Artikel 17

Erleichterungen

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens gewähren die laotischen Behörden den Beamten und Sachverständigen der Gemeinschaft die Garantien und Erleichterungen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Einzelheiten werden in einem getrennten Briefwechsel festgelegt.

Artikel 18

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet Laos andererseits.

Artikel 19

Nichterfüllung des Abkommens

Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen ergreifen. Außer in besonders dringenden Fällen stellt sie dem Gemischten Ausschuß zuvor alle erforderlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Lage zur Verfügung, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu finden.

Mit Vorrang sind solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten stören. Diese Maßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich mitgeteilt und sind dort auf Antrag der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen.

*Artikel 20***Anhänge**

Die Anhänge I und II dieses Abkommens sind Bestandteil des Abkommens.

*Artikel 21***Inkrafttreten und Verlängerung**

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

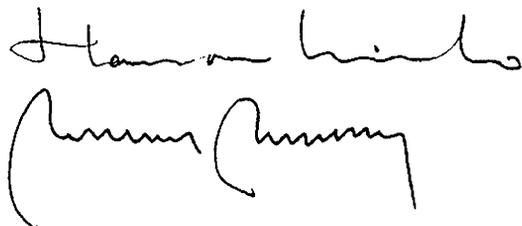
(2) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Es wird stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert, sofern nicht eine der Vertragsparteien es sechs Monate vor dem Zeitpunkt seines Auslaufens kündigt.

*Artikel 22***Verbindliche Fassungen**

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und laotischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1997.

*Für die
Europäische Gemeinschaft*



*Für die
Demokratische Volksrepublik Laos*



*ANHANG I***Gemeinsame Erklärung zu Artikel 19 — Nichterfüllung des Abkommens**

- a) Die Vertragsparteien kommen überein, daß für die Zwecke der Auslegung und praktischen Anwendung dieses Abkommens die in Artikel 19 genannten besonders dringlichen Fälle die Fälle erheblicher Verletzung des Abkommens durch eine der beiden Vertragsparteien sind. Eine erhebliche Verletzung des Abkommens ist
- die von den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht gedeckte Ablehnung der Erfüllung des Abkommens;
 - der Verstoß gegen die in Artikel 1 verankerten wesentlichen Bestandteile des Abkommens.
- b) Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 19 genannten „geeigneten Maßnahmen“ im Einklang mit dem Völkerrecht getroffene Maßnahmen sind. Trifft eine Vertragspartei in einem besonders dringenden Fall eine Maßnahme nach Artikel 19, so kann die andere Vertragspartei das Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen.

*ANHANG II***Gemeinsame Erklärung zum geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentum**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß das geistige, gewerbliche und kommerzielle Eigentum im Rahmen dieses Abkommens insbesondere das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Patente, gewerbliche Muster, Software, Waren- und Dienstleistungsmarken, Layout-Designs (Topographien) integrierter Schaltkreise, geographische Angaben sowie den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb und den Schutz nicht offenbarter Informationen umfaßt.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR WIEDERAUFNAHME VON STAATSANGEHÖRIGEN

Die Europäische Gemeinschaft erinnert an die Bedeutung, die ihre Mitgliedstaaten dem Aufbau einer wirksamer Zusammenarbeit mit den Drittländern beimißt, um die Wiederaufnahme von deren Staatsangehörigen zu erleichtern, die sich illegal im Gebiet eines Mitgliedstaats aufhalten.

Die Demokratische Volksrepublik Laos erklärt sich bereit, mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die dies wünschen, Abkommen über die Wiederaufnahme laotischer Staatsangehöriger zu schließen, die sich rechtswidrig in diesen Mitgliedstaaten aufhalten.

Mitteilung betreffend das Inkrafttreten des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Laos ⁽¹⁾

Da die Vertragsparteien die Verfahren für das Inkrafttreten des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Laos gemäß dessen Artikel 21 abgeschlossen haben, tritt das Abkommen am 1. Dezember 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. April 1997

über Beihilfen Frankreichs zugunsten der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und Schuhindustrie

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/811/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nachdem den Beteiligten gemäß diesen Artikeln eine Frist zur Äußerung gesetzt wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe

I

Mit Schreiben seiner Ständigen Vertretung bei der Europäischen Union vom 26. März 1996 hat Frankreich der Kommission die „Versuchsmaßnahmen zur Senkung der Sozialkosten zugunsten der Textil-, Bekleidungs- und Leder-/Schuhindustrie“ notifiziert.

Frankreich hat außer den im Juni 1995 getroffenen allgemeinen Kostensenkungsmaßnahmen die Aufhebung sämtlicher Arbeitgeberanteile für Löhne in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns (SMIC) sowie eine degressive Ermäßigung für Löhne bis zum Anderhalbfachen des SMIC für die vorstehend genannten Industriezweige beschlossen.

Mit Schreiben vom 31. Mai 1996⁽¹⁾ hat die Kommission die französische Regierung von ihrem Beschluß unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 hinsichtlich der vorstehend genannten Maßnahmen zu eröffnen.

Durch die notifizierte Kostensenkung sollten neue Arbeitsplätze geschaffen und insbesondere die Beschäftigung jugendlicher Arbeitssuchender in den betreffenden Sektoren ermöglicht werden. Dieses Ziel verfolgten auch Verpflichtungen der betroffenen Wirtschaftszweige zur Arbeitszeitverkürzung und zur Förderung der Arbeitsplatzteilung. Zum Inhalt dieser Verpflichtungen wurden keine näheren Angaben gemacht.

Mit der Senkung der Sozialkosten soll in den vier betroffenen Sektoren insgesamt der Einstellung von 7 000 jungen Arbeitssuchenden und der Aufrechterhaltung von 35 000 Arbeitsplätzen Vorschub geleistet werden.

Bei den genannten 7 000 Arbeitsplätzen handelt es sich um eine Nettoarbeitsplatzschaffung, während die anderen 35 000 Arbeitsplätze in den beiden Jahren nach Inkrafttreten der Regelung nicht abgeschafft werden sollen. Bekanntlich erwarten die betreffenden Wirtschaftszweige bei Fehlen einer Maßnahme in der gleichen Zeit einen Verlust von 60 000 Arbeitsplätzen. Es handelt sich also um eine Verlangsamung der Entlassungen.

Die Einleitung des Verfahrens wurde aus folgenden Gründen beschlossen:

— Da die Senkung der Sozialkosten nicht für alle nationalen Unternehmen gewährt wird, handelt es sich um sektorale Beihilfen. Die Kommission hält aber derartige sektorale Beihilfen aufgrund ihrer Auswirkungen auf Wirtschaft und Wettbewerb grundsätzlich für bedenklich, besonders wenn es sich um Wirtschaftsbereiche mit einem erheblichen innergemeinschaftlichen Warenverkehr handelt.

— Selbst auf dem Gebiet der Beihilfen für die Arbeitsplatzschaffung muß die Kommission angesichts der sektoralen Beihilfen eine strikte Haltung einnehmen, um einer Ausweitung der Beihilfen und darüber hinaus der Infragestellung des Binnenmarkts überhaupt in der Gemeinschaft rechtzeitig vorzubeugen.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 17. 7. 1996, S. 8.

In dieser Hinsicht können nach den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen^(?) sektorale Beihilfen zur Aufrechterhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen nur unter einer begrenzten Anzahl besonderer Voraussetzungen genehmigt werden, denen die beabsichtigten Maßnahmen wohl nicht entsprachen;

- mangels vollständiger Informationen seitens Frankreich fehlten der Kommission genaue Sachverhaltsangaben zum Nachweis des Erfordernisses einer Vorzugsbehandlung dieses Wirtschaftszweigs gegenüber anderen Wirtschaftszweigen der französischen Wirtschaft oder gegenüber konkurrierenden Wirtschaftszweigen in den anderen Mitgliedstaaten.

Das Antwortschreiben Frankreichs auf das Schreiben der Kommission ging am 16. Juli 1996 ein. Bei der Prüfung dieses Antwortschreibens zeigte sich, daß die Kostensenkungsmaßnahme, obwohl sie auch für die Schaffung von Arbeitsplätzen bestimmt war, darauf abzielte, die mit der Neuorganisation und Verkürzung der Arbeitszeit verbundenen Mehrkosten, die durch die genannten Branchenvereinbarungen verursacht wurden, teilweise oder ganz auszugleichen. Frankreich zufolge soll die so gestaltete Maßnahme finanziell neutral sein, da sie die Unternehmen nicht begünstigte.

Die Kommission beschloß daher mit Entscheidung vom 2. Oktober 1996^(*) mit Rücksicht auf die von Frankreich mitgeteilten neueren und vollständigeren Angaben, das Verfahren zu erweitern. Mit Schreiben vom 15. Oktober 1996 setzte die Kommission Frankreich von dieser neuen Entscheidung in Kenntnis.

Die Gründe, die die Kommission zu dieser zweiten Entscheidung veranlaßten, sind zusammenfassend folgende:

- Die Kosten, die sich für die Unternehmen aus Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern eines bestimmten Sektors zur Neugestaltung der Arbeitszeit oder mit anderen Inhalten ergeben und durch Lohnzuschläge oder durch bezahlte Urlaube zum Ausdruck kommen, sind Kosten, die in der Regel von den Unternehmen getragen werden müssen. Folglich könnte jede von den staatlichen Stellen bewilligte direkte oder indirekte Senkung dieser Abgaben eine durch Artikel 92 Absatz 1 grundsätzlich untersagte staatliche Beihilfe darstellen;
- nach der ständigen Rechtsprechung unterscheidet Artikel 92 Absatz 1 staatliche Maßnahmen nicht nach Ursachen und Zielsetzungen, sondern definiert die Beihilfen entsprechend ihren Wirkungen. Im vorliegenden Fall begünstigt wahrscheinlich die Senkung der Sozialkosten die Unternehmen dieser Wirtschaftszweige gegenüber ihren Wettbewerbern, die Neuorganisation der Arbeitszeit oder ähnliche Maßnahmen ohne staatliche Unterstützung verwirklicht hätten.

Grundsätzlich schließt der Ausgleichscharakter, d. h. die Kompensierung der von den Unternehmen abgeschlossenen Vereinbarungen durch die den Unternehmen gewährten Vorteile, dem Wesen nach nicht von vornherein den Beihilfecharakter dieser Vorteile aus.

- Die von Frankreich geltend gemachte Neutralität der betreffenden Maßnahme ist nicht eindeutig aufgezeigt worden. Einerseits werfen bestimmte Merkmale der Beihilfeberechnung und der Mehrkosten Fragen auf, die das Endergebnis ändern können. Andererseits bleiben bei der Berechnung der Auswirkung der Maßnahme andere hervorgerufene Wirkungen wie beispielsweise die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Unternehmen durch eine bessere Anpassung der Arbeitszeit an die Erfordernisse des Sektors, insbesondere an die saisonbedingte und zyklische Eigenart seiner Produktion unberücksichtigt.

Die Stellungnahmen Frankreichs zur Einleitung des Verfahrens und zu der Entscheidung vom 2. Oktober 1996 liegen der Kommission seit dem 16. Juli 1996 bzw. seit dem 5. Dezember 1996 vor. Ergänzende Auskünfte, insbesondere auf das Schreiben der Kommission vom 30. Januar 1997 zur Methode zur Bewertung der Nettoauswirkung der Kostensenkungsmaßnahme, wurden der Kommission am 17. Februar 1997 genannt.

Außerdem fanden in Brüssel am 1. August 1996 und in Paris am 21. Januar 1997 Fachgespräche zwischen Dienststellen der Kommission und denjenigen der betroffenen französischen Ministerien statt.

Die Mitteilungen der Kommission zu den genannten beiden Entscheidungen mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten und an dritte Betroffene, hierzu Stellung zu nehmen, wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 17. Juli 1996^(*) bzw. vom 26. November 1996^(*) veröffentlicht.

Nach der ersten Veröffentlichung übermittelten sieben gewerbliche Vereinigungen der Textil-/Bekleidungsindustrie der Kommission ihre Bemerkungen. Ebenso reagierten darauf die Regierungen Deutschlands, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs sowie die Behörden der flämischen Region Belgiens.

Nach der zweiten Veröffentlichung erhielt die Kommission Stellungnahmen von zwei weiteren Berufsvereinigungen. Ebenso übermittelten Österreich und die Niederlande ihre Äußerungen.

Verfahrensgemäß wurden die Bemerkungen der anderen Betroffenen (alle gegen die betreffende Regelung) Frankreich am 16. Oktober 1996 bzw. am 24. Januar 1997 zur Stellungnahme vorgelegt. Die Antworten Frankreichs gingen am 21. November 1996 bzw. am 17. Februar 1997 bei der Kommission ein.

^(?) ABl. C 334 vom 12. 12. 1995, S. 4.

^(*) ABl. C 357 vom 26. 11. 1996, S. 5.

^(*) Siehe Fußnote 1.

^(*) Siehe Fußnote 3.

II

Die Äußerungen Frankreichs anlässlich der Einleitung des Verfahrens werden in der genannten Entscheidung vom 2. Oktober 1996 wiedergegeben. Der Standpunkt Frankreichs zu dieser Entscheidung ist zusammenfassend folgender:

- In erster Linie wendet sich Frankreich gegen den Standpunkt der Kommission, wonach die geplante Maßnahme dem Wesen nach in der Zeitspanne zwischen der Notifizierung vom 27. März 1996 bis zu dem Antwortschreiben Frankreichs auf die Einleitung des Verfahrens durch die Kommission geändert wurde. Mit den fraglichen Versuchsmaßnahmen wurde und werde der Schutz der Beschäftigung auf dem Umweg über die Neuorganisation der Arbeitszeit angestrebt.

Zu keinem Zeitpunkt wurde die endgültige Zielsetzung der Maßnahme geändert; nur die Durchführungsmodalitäten wurden genauer festgelegt, wobei das Ergebnis der Verhandlungen zwischen Sozialpartnern, und somit die Verpflichtungen der Unternehmen hinsichtlich der Arbeitszeitgestaltung berücksichtigt wurden;

- Frankreich stellt weiter in Abrede, daß eine Senkung der Sozialkosten als staatliche Beihilfe qualifiziert werden kann. Die Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften haben den Unternehmen auferlegt, bei der Überstundenvergütung über die gesetzlichen Verpflichtungen hinauszugehen. Das Zustandekommen derartiger Vereinbarungen beweist

nicht, daß eine große Anzahl von Unternehmen die neuen Verpflichtungen ohne Zögern übernahmen.

Frankreich trägt vor, daß jede Unterstützung der Unternehmen in ihren Bemühungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dann nicht von vornherein als eine den Wettbewerb verfälschende staatliche Beihilfe eingestuft werden kann, wenn diese Bemühungen trotz der Unterstützung Mehrkosten für die Unternehmen bedeuten können, die diese nicht hätten, wenn sie sich streng an ihre gesetzlichen Verpflichtungen hielten.

Auf einen dahingehenden Einwand der Kommission bestätigte die französische Regierung, daß ihr keine Fälle bekannt seien, in denen andere Mitgliedstaaten eine ähnliche Politik der Arbeitszeitgestaltung ohne staatliche Unterstützung verfolgt hätten;

- Frankreich hat zu den Modalitäten für die Berechnung der Nettoauswirkung der Maßnahme eine Reihe technischer Einzelheiten erläutert (Kostensenkung gegenüber den Mehrkosten durch Neuorganisation der Arbeitszeit). Aufgrund dieser Präzisierungen behauptet Frankreich weiter die finanzielle Neutralität der Maßnahme: Für Großunternehmen entstehe letztlich kein Vorteil durch die Kostensenkung, da die Neuorganisation der Arbeitszeit für diese aufwendiger sei. Die anderen Unternehmen mit zwischen 50 und 500 Mitarbeitern können eine Netto-„Kostensenkung“ in Anspruch nehmen, die unter der Geringfügigkeitsschwelle (sogenannte de-minimis-Höchstgrenze) von 100 000 ECU in drei Jahren (ca. 650 000 FRF) liege.

Nach seiner Berechnungsmethode veranschlagt Frankreich die Nettoauswirkung der eingeführten Maßnahme folgendermaßen:

1. Textilien/Bekleidung (*):

Unternehmenskategorie in Beschäftigtenzahl	Durchschnitt des Sektors: 71	100 bis 199	200 bis 499	über 500
Gewinn der Kostensenkung in % der Lohnmasse	3,64	3,31	2,53	2
Theoretische Kosten der Arbeitszeitumgestaltung in % der Lohnmasse	2,71	2,71	2,71	2,71
Geschätzte Kosten der Arbeitszeitumgestaltung in % der Lohnmasse	2,15	2,15	2,15	2,15
Gewinn oder Nettoverlust in % der Lohnmasse	1,49	1,16	0,38	- 0,15
Gewinn oder Verlust in FRF jährlich	156 301	256 580	209 270	- 221 373
Gewinn oder Verlust für die Dauer der Maßnahme	234 451	384 870	313 905	- 332 059

(*) Es ist überraschend festzustellen, daß das durchschnittliche Unternehmen jeder der betreffenden Unternehmenskategorien sowohl im Sektor Textilien/Bekleidung als auch im Sektor Leder/Schuhe eine gleiche Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigt. Außerdem ist zu bemerken, daß die Angaben über die in der Produktion beschäftigten Mitarbeiter im Sektor Textilien und Bekleidung verschieden sind, was normalerweise andere geschätzte Kosten der Arbeitszeitumgestaltung ergeben müßte.

2. Für die Leder-/Schuhindustrie (7):

Unternehmenskategorie in Beschäftigtenzahl	Durchschnitt des Sektors: 71	100 bis 199	200 bis 499	über 500
Gewinn der Kostensenkung in % der Lohnmasse	3,62	3,29	2,51	1,99
Theoretische Kosten der Arbeitszeitgestaltung in % der Lohnmasse	2,71	2,71	2,71	2,71
Geschätzte Kosten der Arbeitszeitgestaltung in % der Lohnmasse	2,19	2,19	2,19	2,19
Gewinn oder Verlust in % der Lohnmasse	1,43	1,1	0,32	- 0,2
Gewinn oder Verlust in FRF jährlich	150 134	243 943	179 982	- 295 319
Gewinn oder Verlust für die Dauer der Maßnahme	225 201	365 914	269 973	- 442 978

— Wie diese beiden Tabellen zeigen, hat Frankreich die theoretischen Kosten der Arbeitszeitgestaltung entsprechend den in der Produktion beschäftigten Mitarbeitern angepaßt: 77,9 % für die Textilindustrie und 80,8 % für die Sektoren Leder und Bekleidung. Die Kommission hat darauf hingewiesen, daß ausgedrückt in Arbeitskosten nicht die von dieser Maßnahme betroffenen Personen, sondern die Lohnmasse betreffend diese Personen berücksichtigt werden mußte. Frankreich hat also für das von dieser Neuorganisation der Arbeitszeit betroffene Personal Ergebnisse aufgrund der Lohnmasse vorgelegt und gefolgert, daß sich diese Zahlenangaben nicht erheblich von derjenigen für das in der Produktion beschäftigte Personal unterscheiden dürfte, zugleich aber bestätigt, daß diese Lohnmasse nicht genau bewertet werden kann.

— Frankreich weist schließlich darauf hin, daß der geplante Mechanismus nicht unbedingt einen Anstieg der Wettbewerbsfähigkeit für die Unternehmen bedeutet. Der potentielle und schwer meßbare Charakter dieser Zugewinne sei erst mittel- oder langfristige erkennbar, die Maßnahme hingegen auf 18 Monate befristet.

Die von der Kommission vorgelegten Zahlenangaben (Anstieg der Wettbewerbsfähigkeit um 12 bis 13 % dank der Maßnahme) stammen aus einer vorläufigen Bewertung vor der endgültigen Ausarbeitung der Maßnahme, die einer langfristigen Hypothese für sehr

kleine Unternehmen entspricht, deren Beschäftigte ein Arbeitsentgelt von weniger als dem Anderthalbfachen des SMIC (gesetzlicher Mindestlohn) erhalten.

III

Im Rahmen des Verfahrens wurden der Kommission fünfzehn — sämtlich negative — Stellungnahmen sowohl von Mitgliedstaaten als auch von Unternehmensvereinigungen des Sektors übermittelt. Nach Veröffentlichung des Schreibens, das Frankreich von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis setzte, gingen der Kommission elf Stellungnahmen zu.

Abgesehen davon, daß der Standpunkt der Kommission in der Sache allgemein unterstützt wird, bestehen diese Äußerungen darauf, daß die fraglichen vier Wirtschaftszweige in allen Mitgliedstaaten gleiche Schwierigkeiten haben. Einige von ihnen hatten einen eindeutig stärkeren Personalabbau als Frankreich hinzunehmen. In fast allen Mitgliedstaaten mußten diese Wirtschaftszweige einschneidende Umstrukturierungen vornehmen, um eine gewisse Wettbewerbsfähigkeit wiederzuerlangen, und dies ohne besondere öffentliche sektorale Beihilfen.

Viele Stellungnahmen bestehen darauf, daß die betroffenen Unternehmen — solche mit weniger als 50 Mitarbeitern — in der Mehrzahl auf alle Fälle eine Beihilfe unter der de minimis-Höchstgrenze in Anspruch nehmen können, und daß in Industrien, in denen die meisten Betriebe sehr klein sind, selbst eine Beihilfe unter dieser Höchstgrenze verheerende Wirkungen auf Wettbewerber haben kann. Den Unternehmen der anderen Mitgliedstaaten fehlen finanzielle Mittel, um auf die französische Beihilfe reagieren zu können.

(7) Da für die Schuhindustrie keine Zahlenangaben über die in der Produktion Beschäftigten verfügbar sind, ist der Kommission nicht ersichtlich, wie für diese Industrie die geschätzten Kosten der Arbeitszeitgestaltung berechnet werden konnten.

Nach der Veröffentlichung des an Frankreich gerichteten Schreibens zu der Entscheidung vom 2. Oktober 1996 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wurden der Kommission vier Stellungnahmen übermittelt.

Die niederländische Regierung beschränkt sich darauf, ihre bereits anlässlich der Einleitung des Verfahrens geäußerte ablehnende Haltung zu bekräftigen. Die österreichische Regierung setzt die Kommission ihrerseits davon in Kenntnis, daß in Österreich eine ähnliche Maßnahme für die Neuorganisation der Arbeitszeit in der Textilindustrie zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften ausgehandelt worden ist. Diese Maßnahme wurde ohne öffentliche Beihilfe durchgeführt, da der durch die Arbeitsgestaltung erzielte Produktivitätszuwachs ausreichte, um die mit der Einführung flexiblerer Arbeitszeiten verbundenen Kosten auszugleichen.

Eine griechische Vereinigung des Bekleidungssektors vertritt die Auffassung, daß der mit der Beihilfe erzielte durchschnittliche Gewinn in Prozent der Lohnmasse deutlich über dem von Frankreich angegebenen liegt. Zum Beweis dafür übermittelte diese Vereinigung der Kommission einen Presseartikel (*Journal du textile* Nr. 1472 vom 28. Oktober 1996), in dem ein Unternehmen mit über 100 Mitarbeitern bestätigt, daß es infolge der durch Frankreich eingeführten Sozialkostensenkung 8 % seiner Lohnmasse gewinnen und somit seine Gesteuerkosten verringern konnte.

Schließlich sind nach Auffassung einer italienischen Vereinigung der Textil-/Bekleidungsindustrie die Kosten der Arbeitszeitumgestaltung das Ergebnis einer freien und autonomen Verhandlung, die von den Unternehmen des Sektors aufgenommen und abgeschlossen wurde, und müssen somit nicht ausgeglichen werden.

Wie oben ausgeführt, wurde Frankreich aufgefordert, zu den vorliegenden Äußerungen Stellung zu nehmen. Zu den ersten elf Äußerungen erklärte die französische Regierung in ihrem Schreiben vom 19. November 1996, daß „ihre im Laufe des Sommers vorgenommenen Klarstellungen zu der Artikel 93 Absatz 2 unterliegenden Maßnahme die Begründetheit dieser Äußerungen weitgehend ändern. Der geänderte Artikel 93 Absatz 2, der diese Klarstellungen berücksichtigt und bald im *Amtsblatt* veröffentlicht werden wird, veranlaßt deshalb die französischen Behörden, sich zu diesen Äußerungen nicht zu äußern“.

In ihren Kommentaren zu der zweiten Reihe von vier Stellungnahmen Dritter wiederholt die französische Regierung, daß die geplante Maßnahme neuartig und neutral sei und somit den Wettbewerb nicht beeinträch-

tige. Durch die Kostensenkung „konnten (bis dahin blockierte) Tarifverhandlungen in Gang gesetzt werden, bei denen der Staat eine Orientierungs- und Förderungsaufgabe hat“.

Hinsichtlich ihrer möglichen Unterbewertung des durchschnittlichen Beihilfeanstiegs in Prozent der Lohnmasse weist Frankreich erneut darauf hin, daß zur Bewertung der Auswirkung der Kostensenkungsmaßnahme der dadurch erzielte Gewinn und ihre Kosten gleichermaßen berücksichtigt werden müßten. Während die langfristigen Gewinne kaum bezifferbar seien, könnten die unmittelbaren Vorteile der Maßnahme von den Unternehmen ohne weiteres berechnet und vorausgeschätzt werden. Hingegen seien die Kosten, auch wenn sie unmittelbar anfallen, weniger spürbar.

Schließlich antwortet Frankreich, daß der Vergleich zwischen der französischen Maßnahme und der in Österreich ohne staatliche Beihilfe eingeführten Maßnahme nicht möglich sei, da der dadurch entstehende Produktivitätszuwachs die Kosten dieser Arbeitszeitumgestaltung weitgehend ausgleiche. Die französische Maßnahme sei durchgreifend und kurzfristig, während die österreichische Maßnahme langfristig und auf freiwilliger Basis angewandt werde. Außerdem enthalte der französische Plan eine sehr vorteilhafte Behandlung für abhängig Beschäftigte.

IV

Die betroffenen Sektoren Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie unterscheiden sich zwar größtenteils voneinander (von der Produktion der vier Sektoren insgesamt entfallen 86 % auf Textilien und Bekleidung, 9 % auf die Schuhindustrie und 5 % auf die Lederindustrie) weisen indes ähnliche Merkmale auf und haben sich in den letzten Jahren vergleichbar entwickelt. Überdies sind diese Merkmale ebenso wie die Entwicklung der Sektoren, wenn man die Lage der einzelnen Mitgliedstaaten prüft, einander recht ähnlich.

Alle Sektoren bestehen vorwiegend aus kleinen und mittleren Unternehmen, die einem starken Wettbewerbsdruck sowohl in der Gemeinschaft als auch durch Niedriglohnländer, hauptsächlich südostasiatischen Ländern, ausgesetzt sind. Hauptsächlich besteht dieser Wettbewerb, was die asiatischen Länder betrifft, bei Erzeugnissen der unteren und mittleren Preisklassen und zwischen den Mitgliedstaaten bei Erzeugnissen der oberen Preisklassen.

Die vier Sektoren sind auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedstaaten, beinahe immer dieselben, konzentriert. 1993 war die Produktion je Mitgliedstaat anteilmäßig wie folgt gefächert:

Textilien (*)	Italien (24,5 %)	Deutschland (22,6 %)	Frankreich (17 %)	Großbritannien (14,5 %)
Bekleidung	Italien (22 %)	Deutschland (21 %)	Frankreich (18 %)	Großbritannien (16,5 %)
Schuhe	Italien (32 %)	Frankreich (19 %)	Deutschland (15 %)	Großbritannien (13 %)
Leder	Italien (60 %)	Spanien (14 %)	Deutschland (7,5 %)	Großbritannien (7 %)

(*) Bei Textilien, Bekleidung und Schuhwaren: Wertschöpfung; bei Leder: Umsatz. *Quelle:* Panorama der EU-Industrie 1995, Europäische Kommission.

In der Lederindustrie wird Frankreich nach dem Umsatzkriterium mit einem Anteil von 5,24 % an fünfter Stelle eingestuft.

Sämtliche Sektoren (alle Mitgliedstaaten zusammengenommen) haben in den letzten zehn Jahren in der Textil- und Lederindustrie einen spürbaren, sogar deutlichen Beschäftigungsrückgang verzeichnet. Dies ist die Folge der Bemühungen um die Produktivitätssteigerung in dieser Zeit, aber auch der schlechten Wirtschaftskonjunktur und des Wettbewerbsdrucks durch Drittländer.

Auf Gemeinschaftsebene hat die Produktion (in laufenden Preisen) in der Textil- und Schuhindustrie stark zugenommen, in den beiden anderen Sektoren hingegen nahm sie bis Mitte der achtziger Jahre zu und anschließend ab. Hingegen verzeichnet die Produktion zu konstanten Preisen in allen Sektoren einen Rückgang.

Mit Ausnahme der Leder- und Textilindustrie (in der Textilindustrie nur, wenn die Maßnahme wertmäßig ausgedrückt wird) wird in den anderen Sektoren — alle Mitgliedstaaten zusammengenommen — seit mehr oder weniger vielen Jahren ein wachsendes Handelsdefizit gegenüber der übrigen Welt verzeichnet.

Im gemeinschaftlichen Warenaustausch (wertmäßig) ist der Anteil Frankreichs an diesem Warenaustausch insgesamt wie folgt beziffert (*):

	(in %)			
	Ausfuhren		Einfuhren	
	1993	1994	1993	1994
Textilien	15,36	15,62	16,39	15,60
Bekleidung	11,33	10,73	17,75	17,78
Leder	15,20	15,49	16,93	16,61
Schuhe	7,78	6,75	20,34	20,01

Während des Verfahrens hat die Kommission weitere Daten erhoben. So waren laut einer französischen Berufsvereinigung des Textilsektors 1995 die fünf größten Kunden der französischen Textilindustrie andere Mitgliedstaaten. Auf diese fünf Kunden entfielen insgesamt 51 % der französischen Ausfuhr in diesem Bericht (*).

Im ersten Halbjahr 1996 bezog die Gemeinschaft 62 % der französischen Textil-/Bekleidungsausfuhren und lieferte 52 % der Einfuhren (**).

V

Nach Auffassung der Kommission ist die Schaffung von Arbeitsplätzen eine wesentliche Priorität in der Gemeinschaft und die erfolgreiche Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

durch eine bessere Integration der makroökonomischen Politiken und der Industriepolitiken der Mitgliedstaaten bedingt, die ebenso wie die Kommission bei der Suche nach neuen Lösungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Einfallsreichtum und Mut beweisen müssen.

In diesen Rahmen gehört die Verabschiedung des Weißbuchs Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung im Jahre 1993, das die absolute Vorrangigkeit dieser Ziele für die Kommission bekräftigt.

Die Kommission hat wiederholt konkrete Initiativen zugunsten der Beschäftigung ergriffen. Insbesondere hat sie einen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in benachteiligten Stadtvierteln (**), die Leitlinien für

(*) *Quelle:* Eurostat.

(*) Statistiken der Textilvereinigung Frankreichs, 22. Juli 1996.

(**) *Quelle:* Die Textilindustrie, Nr. 1280, Oktober 1996.

(**) ABl. C 146 vom 14. 5. 1997, S. 6.

Beschäftigungsbeihilfen sowie eine Mitteilung über Beihilfenüberwachung und Senkung der Arbeitskosten⁽¹²⁾ verabschiedet, die klar darlegen, welche Art von Maßnahmen der öffentlichen Hand annehmbar sind, um Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten, ohne den Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten zu verfälschen. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß sie die Vorrangigkeit, die sie der Nettoarbeitsplatzschaffung und der dauerhaften Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen in der Gemeinschaft beimißt, dadurch aufzeigt, daß sie ständig darüber wacht, daß die Mitgliedstaaten ihre Probleme der Arbeitslosigkeit nicht dadurch regeln, daß sie diejenigen ihrer Partner vergrößern.

Die Anmerkungen der Kommission zu der in Rede stehenden Maßnahme betreffen im übrigen nicht die Ziele Frankreichs auf dem Gebiet der Schaffung von Arbeitsplätzen (insbesondere für jugendliche Arbeitssuchende), sondern die Modalitäten, durch die sie diese Ziele verwirklichen will, sowie die Wirkungen dieser Entscheidungen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß der Europäische Rat auf seinen letzten Tagungen zwar die Kostensenkung bei Billiglöhnen und die Arbeitsteilung vorgeschlagen hat, um Arbeitsplätze zu schaffen, dies aber nicht nach Modalitäten geschehen kann, die mit dem Vertrag unvereinbar seien.

VI

Die Kommission hat Frankreich anlässlich der Einleitung des Verfahrens erneut auf die aufschiebende Wirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag hingewiesen und auf die Mitteilung (13) der Kommission vom 24. November 1983 sowie auf die an alle Mitgliedstaaten gerichteten Schreiben vom 4. März 1991 bzw. vom 22. Februar und vom 30. Mai 1995 aufmerksam gemacht, in denen darauf hingewiesen wurde, daß alle rechtswidrig gewährten Beihilfen Gegenstand einer Rückforderung sein können.

Ferner hatte die Kommission Frankreich ersucht, die betreffenden Unternehmen möglichst kurzfristig von der Einleitung des Verfahrens sowie davon in Kenntnis zu setzen, daß sie unberechtigt empfangene Beihilfen möglicherweise zurückzahlen müßten.

Indes stellt die Kommission fest, daß Frankreich die Senkung der Sozialkosten trotz der erwähnten aufschiebenden Wirkung in Kraft gesetzt hat. Diese Maßnahme ist für den Sektor Textilien/Bekleidung am 1. Juni 1996 und für den Sektor Leder/Schuhe am 1. Juli in Kraft getreten. Frankreich hat damit die Rechtswidrigkeit der fraglichen Beihilfen herbeigeführt und die Empfänger der Beihilfen für den Fall der Unvereinbarkeit der Möglichkeit einer Rückzahlung ausgesetzt.

Hinsichtlich der Maßnahme selbst wurden bei der Notifizierung die geplanten Maßnahmen der öffentlichen Hand als eine „horizontale, zeitlich befristete Versuchsmaßnahme für die Sektoren Textilien, Bekleidung, Leder und Schuhe“ bezeichnet. Ferner wurde erläutert, daß es sich um eine Maßnahme zur Arbeitsplatzschaffung und Arbeitszeitverkürzung handelte.

Um Anspruch auf die Senkung der Sozialkosten zu haben, mußten die Wirtschaftszweige entweder direkt (Einstellung von jugendlichen Arbeitssuchenden) oder indirekt (Verhandlungen über die Arbeitszeitverkürzung) tarifliche Verpflichtungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Verlangsamung des Entlassungstempos eingehen. Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern sollen außerdem besondere Verpflichtungen gegenüber dem Staat eingegangen sein.

Bei der Prüfung der französischen Antwort auf das Schreiben, mit dem die Kommission die Eröffnung des Verfahrens mitgeteilt hatte, erwies sich, daß die für diese vier Sektoren geplante Kostensenkung vor allem darauf abzielte, die durch die genannten Branchenvereinbarungen entstandenen Mehrkosten in Verbindung mit der Arbeitszeitgestaltung und -verkürzung teilweise oder ganz auszugleichen. Dies veranlaßte die Kommission, am 2. Oktober 1996 das Verfahren zu erweitern.

Frankreich hat in dem Antwortschreiben auf diesen zweiten Beschluß zwar eingeräumt, daß die anderen Betroffenen über den der Kommission mitgeteilten neuen Sachverhalt unterrichtet werden müßten, aber in Abrede gestellt, daß die notifizierte Maßnahme dem Wesen nach geändert worden sei. Frankreich zufolge wurde das endgültige Ziel der Maßnahme nicht geändert; trotz der neuen, genaueren Festlegung bleibe das Ziel dieser Versuchsmaßnahmen die Erhaltung der Arbeitsplätze durch die Arbeitszeitumgestaltung.

Aufgrund der von der französischen Regierung mitgeteilten Angaben, insbesondere der zwischen dem Staat und den betroffenen Industriezweigen abgeschlossenen Rahmenverträge, ist die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß die Erhaltung der Arbeitsplätze das Hauptziel der Maßnahme ist. Gleichwohl kann sie sich mit den Mitteln, die gewählt wurden, um dieses Ziel zu erreichen, nicht einverstanden erklären.

VII

Nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Die fraglichen Kostensenkungen sollen die Unternehmen von vier spezifischen Wirtschaftszweigen teilweise von den finanziellen Lasten befreien, die durch die ordnungsgemäße Anwendung des Systems der sozialen Sicherheit entstehen.

Nach Auffassung der Kommission hätten die Abgaben, die sich für die Unternehmen aus Vereinbarungen zwischen Sozialpartnern eines bestimmten Sektors, sei es im Hinblick auf die Neugestaltung der Arbeitszeit oder mit anderen Inhalten, ergeben und sich in Lohnerhöhungen oder bezahlten Urlauben, die die allgemeine Regelung nicht vorschreiben, niedergeschlagen, normalerweise den Unternehmen angelastet werden müssen. Der Umstand, daß diese Abgaben dadurch verursacht werden, daß die Vereinbarung zwischen Sozialpartnern dem

⁽¹²⁾ ABl. C 1 vom 3. 1. 1997, S. 10.

Unternehmen über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Verpflichtungen auferlegen, ändert daran nichts. Die Kommission ist deshalb der Auffassung, daß der in diesem Zusammenhang staatliche Eingriff selbst seinem Wesen nach und in seiner Gesamtheit eine staatliche Beihilfe darstellt.

Entsprechend der ständigen Praxis der Kommission hat der Gerichtshof in einer neueren Rechtssache⁽¹³⁾ darauf hingewiesen, daß der Begriff der Beihilfe die von staatlichen Stellen gewährten Vorteile umfaßt, die in verschiedener Form die Belastungen vermindert, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat⁽¹⁴⁾.

Frankreich hat im Rahmen des Verfahrens auf ähnliches wie das vorstehend erwähnte Vorbringen von Dritten hin dargelegt, daß der soziale Dialog und die Tarifverhandlungen wieder aufgenommen werden müssen, da die Bedeutung, den die Politik der Arbeitszeitumgestaltung und ihre Auswirkungen auf die Beschäftigung darstellten, seien wichtig genug, um eine staatliche Maßnahme zu rechtfertigen. Ebenso haben nach Auffassung der französischen Regierung die Kostensenkungen durch den Ausgleich der Kosten, die für die Unternehmen durch die Arbeitszeitumgestaltung entstehen, die Möglichkeit zur Wiederbelebung einer Tarifverhandlungsdynamik geboten, wobei der Staat eine Orientierungs- und Förderrolle übernimmt.

Die Kommission stellt also nicht das angestrebte Ziel, d. h. die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Beschäftigung jugendlicher Arbeitssuchender in Frage, sondern diese Art der Initiative (Zuführung öffentlicher Mittel), mit der die Tarifverhandlungen wieder in Gang gebracht werden sollen, während die gleichen Planungen in anderen Mitgliedstaaten durch Branchenvereinbarungen ohne staatliche Unterstützung erfolgen oder erfolgen müssen.

Da der Begriff Beihilfe die von den staatlichen Stellen gewährten Vorteile umfaßt, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat⁽¹⁵⁾, stellt die zur Rede stehende Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag dar, selbst wenn diese Kostensenkung dazu bestimmt ist, von den Unternehmen akzeptierte Mehrkosten durch die Übertragung staatlicher Mittel auszugleichen.

⁽¹³⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 26. September 1996 in der Rechtssache Kimberly Clark Sopalin, C-241/94, Slg. 1996, I-4551.

⁽¹⁴⁾ Außerdem hatte die Kommission in ihrer Entscheidung 80/932/EWG vom 15. September 1980 über das italienische System der teilweisen Übernahme der Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung durch den Staat (ABl. L 264 vom 8. 10. 1980, S. 28) festgestellt, auch wenn die allgemeinen Bedingungen, unter denen die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben, von Gemeinschaftsland zu Gemeinschaftsland verschieden sein können, so darf ein Mitgliedstaat doch nicht einen gesonderten Faktor dieser allgemeinen Bedingungen herausgreifen und durch Beihilfen die zusätzlichen Kosten ausgleichen, die sich daraus für seine Unternehmen im Vergleich zu ihren Konkurrenten in anderen Mitgliedstaaten ergeben.

⁽¹⁵⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 15. März 1994 in der Rechtssache C-387/92, Banco Exterior de España, Slg. 1994, I-877.

Im übrigen hat der Gerichtshof entschieden⁽¹⁶⁾, daß weder der Umstand, daß eine Maßnahme zur Befreiung von Soziallasten steuerlicher Art ist oder eine soziale Zielsetzung hat, noch der Umstand, daß die nationale Industrie mangels einer Befreiung von steuerlichen Lasten gegenüber ihren Hauptkonkurrenten benachteiligt wäre, genügen, um sie der Anwendung des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag zu entziehen.

Frankreich hat wiederholt geltend gemacht, daß die zur Rede stehende Kostensenkungsmaßnahme eine allgemeine Maßnahme darstellt, deren versuchsweise Einführung in allen Wirtschaftszweigen, in denen der Anteil der Beschäftigten mit einem Arbeitsentgelt unter dem Anderthalbfachen des SMIC über 70 % des Personalbestands ausmacht, beschlossen worden ist. Die zur Rede stehende Maßnahme betrifft aber in der Praxis nur die genannten vier Sektoren und auch das nur für eine Dauer von 18 Monaten, so daß die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß es sich um eine punktuelle Maßnahme zur Lösung der ebenfalls konjunkturbedingten Probleme handelt.

Frankreich hat nicht nachgewiesen, daß die Senkung der Sozialkosten in den fraglichen vier Sektoren durch die Natur und den inneren Aufbau des allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit gerechtfertigt ist.

Was das von Frankreich vorgetragene Erfordernis betrifft, auf diesen Gebieten zunächst schritt- und versuchsweise und erst dann allgemein vorzugehen, und zwar sowohl um die Geeignetheit des Ansatzes prüfen zu können, als auch wegen der begrenzten Finanzmittel, so hat die Kommission dazu bereits in ihrer Entscheidung 80/392/EWG⁽¹⁷⁾ Stellung genommen und ihre Auffassung in der Entscheidung 96/542/EG⁽¹⁸⁾, die die Kommission hinsichtlich der „Versuchsmaßnahmen zur Förderung der Produktion und der Beschäftigung in der Schuhindustrie in Italien“ erließ, bekräftigt.

Der Versuchscharakter der Maßnahme entzieht dieser keineswegs den sektorbezogenen Charakter. Staatliche Maßnahmen zur Finanzierung derartiger Kosten, die von den Unternehmen freiwillig getragen werden, hätten sich der Einstufung als eine Beihilfe nur mangels einer Diskriminierung, insbesondere sektoraler Art entziehen können.

Nach der ständigen Rechtsprechung unterscheidet Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag nicht nach den Ursachen oder Zielen der staatlichen Maßnahmen, sondern definiert die Beihilfen entsprechend ihren Wirkungen. Deshalb muß geprüft werden, ob die eingeführte Maßnahme den Wettbewerb verfälscht und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

Im vorliegenden Fall begünstigt die Senkung der Sozialkosten die Unternehmen dieser Sektoren gegenüber ihren Wettbewerbern, die künftig Arbeitszeitanpassungen oder andere ähnliche Maßnahmen ohne staatliche Unterstützung durchführen müssen. Allgemeiner gelten diese

⁽¹⁶⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 2. Juli 1974 in der Rechtssache Italien gegen Kommission, C-173/73, Slg. 1974, S. 709.

⁽¹⁷⁾ Siehe Fußnote 14.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 231 vom 12. 9. 1996, S. 23.

Erwägungen auch für Unternehmen, die in anderen Mitgliedstaaten ohne öffentliche Beihilfen Anstrengungen zur Rationalisierung der Produktion unternehmen, um dem internationalen Wettbewerb standzuhalten.

Aufgrund der Anpassungsschwierigkeiten in der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie gemeinschaftsweit und wegen des scharfen innergemeinschaftlichen wie auch außergemeinschaftlichen Wettbewerbs ist die Beihilfe auch geeignet, die Handelsbedingungen in einem dem gemeinschaftlichen Interesse zuwiderlaufenden Maße zu verändern. Da ähnliche Probleme bei fast allen gemeinschaftlichen Unternehmen der betreffenden Sektoren auftreten, besteht außerdem offensichtlich die Gefahr, daß die Beihilfen dazu beitragen, diese Probleme von einem zum anderen Mitgliedstaat zu verlagern. Die zahlreichen negativen Reaktionen in diesem Fall bestätigen dies.

Hierzu genügt der Hinweis darauf, daß in der Bekleidungsindustrie die Arbeitskosten bis zu 80 % der Produktionskosten betragen können. Es ist ohne weiteres vorstellbar, daß eine Änderung der Arbeitskosten auf dem Umweg über den von Frankreich angewandten Plan nicht unerhebliche Folgen haben kann. Es ist bedeutsam, daß dem Vorbringen eines Dritten im Rahmen des Verfahrens zufolge der jährliche Beihilfebetrug (2,1 Mrd. FRF, wovon ca. 40 % der Textilindustrie zugeführt werden sollen) über den jährlichen Gewinnen der deutschen Textilindustrie insgesamt liegen soll.

In dem Urteil vom 2. Juli 1974 in der Rechtssache 173/73, Italien/Kommission⁽¹⁹⁾, entschied der Gerichtshof, daß die Veränderung der Produktionskosten der italienischen Textilindustrie durch die Befreiung von den Soziallasten zwangsläufig den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt, da die Befreiung von Soziallasten eine Senkung der Lohnkosten bewirkt und die begünstigte Industrie mit den übrigen Mitgliedstaaten im Wettbewerb steht.

Dieser Standpunkt bestätigt die Auffassung der Kommission in dieser Rechtssache, nach der in einem Markt, in dem der Handel einen wesentlichen Umfang erreicht, jegliche Beihilfe, unabhängig von ihrer Höhe oder ihrer Intensität, den normalen Wettbewerb von dem Augenblick an verfälscht oder zu verfälschen droht, ab dem die begünstigten Unternehmen eine staatliche Beihilfe erhalten, die ihren Wettbewerbern nicht gewährt wird.

Die durch den „Textilplan“ vorgesehenen Kostensenkungsmaßnahmen fallen somit in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag.

Aus den vorstehend genannten Gründen vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Zuführung öffentlicher Geldmittel für die genannten Sektoren dem Wesen nach und in ihrer Gesamtheit eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt. Somit erübrigt es sich, die vorgelegten Berechnungen in Einzelheiten zu prüfen.

Es genügt, hilfsweise festzustellen, daß Frankreich, um auf die Neutralität der zur Rede stehenden Maßnahme zu schließen, eigene statistische Angaben zugrunde legt, und daß diese Angaben in der Mehrzahl, sowohl auf Ebene des betroffenen Sektors als auch auf Ebene der französischen Industrie insgesamt, Durchschnittswerte⁽²⁰⁾ sind. Hinzu kommt, daß der Kommission bestimmte Informationen in Form von Aggregaten für die Leder- und die Bekleidungsindustrie, für die Schuhindustrie hingegen gar keine Angaben mitgeteilt wurden.

Unter diesen Bedingungen die Neutralität der fraglichen Maßnahme zu behaupten, erweist sich als überaus gewagt. Beispielsweise hat ein Dritter im Rahmen des Verfahrens den Fall eines französischen Textilunternehmens⁽²¹⁾ mit über 100 Beschäftigten angeführt, das durch die fragliche Sozialkostensenkung 8 % des Volumens der Lohnmasse verdient haben will, so daß es seine Gesteungskosten verringern konnte.

Eine weitere Quelle⁽²²⁾ zitiert die Sitzung vom 23. Januar 1997 der Beobachtungsstelle, die in Frankreich eingesetzt wurde, um die Durchführung des Textilplans sicherzustellen, in der eine erste zahlenmäßige Bilanz der Maßnahmen erstellt wurde. Dieser Quelle zufolge konnten die dem Plan angeschlossenen Unternehmen durch die Kostensenkungen für die Niedriglöhne eine durchschnittliche Senkung der Gesamtlohnmasse um 10 bis 12 % erreichen.

Selbst wenn durchschnittliche Einsparungen in der Größenordnung von 10 bis 12 % der Gesamtlohnmasse als zu hoch erscheinen können, weichen diese Daten erheblich von den in den vorstehenden Tabellen angegebenen Durchschnittswerten ab. Dies deutet darauf hin, daß es eine große Anzahl von Unternehmen gibt, bei denen Lohnstruktur von den genannten Durchschnittswerten stark abweicht und die Wertschöpfung der Beihilfe eindeutig höher ist.

Außerdem stellt die Kommission fest, daß Frankreich bei den Berechnungen die unmittelbaren Wirkungen dieser Umgestaltung, insbesondere den Anstieg der Wettbewerbsfähigkeit, den sie erzielen hätte müssen, nicht berücksichtigt hat.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß eine neue Arbeitsorganisation im Sinne einer besseren Anpassung der Unternehmensressourcen an die Bedingungen und Besonderheiten des Marktes die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens erhöhen können. Dies ist eine unmittelbare Wirkung der Regelung, die nur deshalb zu beanstanden ist, weil sie durch einen staatlichen Eingriff eingeführt worden ist, der in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag fällt.

⁽¹⁹⁾ Siehe Fußnote 16.

⁽²⁰⁾ Die Folge davon ist, daß die Wirkungen der beschriebenen Maßnahmen abgeschwächt und keine genaue Vorstellung von dem tatsächlichen Bild der betroffenen französischen Unternehmen vermittelt wird.

⁽²¹⁾ Journal du textile Nr. 1472 vom 28. 10. 1996.

⁽²²⁾ Die Zeitung Le Monde vom 25. 1. 1997.

So bestätigt Frankreich im Rahmen eines Umstrukturierungsvorgangs in einem Textilunternehmen mit 248 Beschäftigten, der gegenwärtig von der Kommission geprüft wird (staatliche Beihilfe Nr. 731/96 „la Lainière de Roubaix“), daß die Anwendung des Textilplans dank dem besseren Einsatz der Produktionsmittel zu einem Anstieg der Wettbewerbsfähigkeit um ca. 5 % (also einen Produktivitätszuwachs) führen kann. Dies dürften auch die österreichischen Erfahrungen bestätigen, nach denen die Kosten der Arbeitszeitumgestaltung weitgehend durch den Zuwachs an Wettbewerbsfähigkeit ausgeglichen werden.

Jedenfalls vertritt die Kommission die Auffassung, daß wegen der Unbestimmtheit der vorliegenden Angaben, die nicht immer für die tatsächliche Lage der Unternehmen repräsentativ sind, und wegen der Nichtberücksichtigung der Gesamtheit der Umstände, die sich auf die Unternehmen auswirken (Gewinne durch Kostensenkung, Kosten der Arbeitszeitumgestaltung und Wettbewerbszuwachs als Folge dieser Neuorganisation), die Neutralität der französischen Regelung nicht nachgewiesen werden konnte.

VIII

Nach alledem vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Kostensenkung die für Löhne bis zum Aderthalfachen des gesetzlichen Mindestlohns angewandt wird, eine Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt. Deshalb ist zu prüfen, ob eine der Ausnahmetatbestände des Artikels 92 EG-Vertrag für diese Beihilfe in Anspruch genommen werden kann.

Die Ausnahmetatbestände des Artikels 92 Absatz 2 sind nicht anwendbar, da es sich weder um Beihilfen an einzelne Verbraucher noch um Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, noch um Beihilfen handelt, die zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.

Der Ausnahmetatbestand des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) ist nicht erfüllt, da die zur Rede stehende Maßnahme für das gesamte französische Staatsgebiet bestimmt ist.

Ebensowenig ist die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe b) erfüllt, da Frankreich nicht nachgewiesen hat, daß die sozialen Abgaben der Unternehmen in den fraglichen Sektoren zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Frankreichs gesenkt werden.

Die Freistellungsvoraussetzung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d) ist ebenfalls nicht erfüllt, da die Beihilfe nicht Förderung der Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes bewirkt.

Die französische Regierung hat sich auf die genannten Freistellungsvoraussetzungen auch nie berufen, da die

immer vorgetragen hat, die Sicherung der Arbeitsplätze durch die Arbeitszeitumgestaltung sei Art und Ziel der Maßnahme.

Die fragliche Beihilfe ist eine sektorale Beihilfe zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Somit müssen bei ihrer Prüfung die Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen (nachstehend „die Leitlinien“) zugrunde gelegt werden, um zu bestimmen, ob die Freistellungsvoraussetzung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) erfüllt ist.

Was die Beschäftigungsbeihilfen betrifft⁽²³⁾, die mit Betriebsbeihilfen verbunden sind, so können sie von der Kommission nur bei Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen in Regionen, die die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) erfüllen, im Rahmen der Rettung oder der Ausarbeitung eines Umstrukturierungs- oder Umstellungsplans für ein Unternehmen in Schwierigkeiten genehmigt werden. Beschäftigungsbeihilfen können auf dem Umweg über allgemeine Maßnahmen gewährt werden.

Zu keiner Zeit hat Frankreich den Nachweis erbracht, daß die geplanten Beihilfen die hier genannten Tatbestände erfüllen. Somit kann die Beihilfe nicht aufgrund der Leitlinien genehmigt werden.

Zu den Beschäftigungsbeihilfen führt die Kommission unter Randnummer 23 ihrer Leitlinien aus: „Beihilfen zur Arbeitsplatzschaffung, die auf einen oder mehrere sensible Wirtschaftsbereiche mit Überkapazitäten oder in Krisenlage beschränkt sind, sind in der Regel so beschaffen, daß die Kommission sie nicht grundsätzlich befürworten kann, wie sie dies im Fall von Beihilfen zur Arbeitsplatzschaffung tut, die der gesamten Wirtschaft zugänglich sind.“

Diese sektoralen Beihilfen stellen nämlich einen Vorteil zugunsten des oder der betroffenen Wirtschaftsbereiche dar, der ihre Wettbewerbsstellung gegenüber Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten verbessert. Beihilfen, die die Lohnkosten in einem oder mehreren wirtschaftlichen Sektoren reduzieren, verringern deren Produktionskosten, wodurch diese Sektoren ihren Marktanteil auf Kosten ihrer gemeinschaftlichen Mitbewerber sowohl in dem betreffenden Mitgliedstaat als auch bei Exporten inner- und außerhalb der Gemeinschaft vergrößern können mit allen Konsequenzen hinsichtlich einer Verschlechterung der Beschäftigungslage in diesen Sektoren der übrigen Mitgliedstaaten. Deshalb sind die Schutzwirkung dieser Beihilfen für den oder die betreffenden Wirtschaftsbereiche, insbesondere der Krisenbereiche, und ihre negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung in den konkurrierenden Bereichen der anderen Mitgliedstaaten im allgemeinen stärker als das gemeinsame Interesse an den aktiven Maßnahmen zur Verringerung der Arbeitslosigkeit. Die Kommission kann daher diese Beihilfen grundsätzlich nicht als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar ansehen.“

⁽²³⁾ Leitlinien, Randnummer 22.

Wie aus Randnummer 23 der Leitlinien ersichtlich, hält es die Kommission auch auf dem Gebiet der Beihilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen für erforderlich, gegenüber sektoralen Beihilfen eine strenge Haltung einzunehmen, um einer Ausweitung der Beihilfen auf diesem Gebiet, und — darüber hinaus — der Infragestellung des Begriffs Binnenmarktes überhaupt rechtzeitig vorzubeugen.

Bisher wurden von Frankreich im Rahmen des Verfahrens keine Angaben mitgeteilt, aus denen hervorgeht, daß die betreffenden vier Sektoren nicht zu den in der vorstehenden Randnummer 23 genannten Wirtschaftsbereichen gehören. Die zur Rede stehenden vier Sektoren befinden sich gemeinschaftsweit in einer Krisen- und Überkapazitätslage.

Mehr noch, diese Sektoren müssen im Sinne der Leitlinien als sensibel beurteilt werden. Alle gemeinschaftlichen Hersteller sind einem überaus starken Druck durch Einfuhren aus Drittländern ausgesetzt, die Beschäftigungslage ist in diesen Bereichen in allen Mitgliedstaaten schwierig, der innergemeinschaftliche Warenverkehr ist bedeutend und spielt eine ausschlaggebende Rolle als Versorgungs- und Absatzquelle für die fraglichen vier Sektoren in Frankreich.

Somit können diese Beihilfen nicht als Beihilfen zur Förderung der Entwicklung eingestuft werden, sofern die Beihilfe nicht vom Standpunkt eines bestimmten Mitgliedstaats, sondern von einem gemeinschaftlichen Standpunkt beurteilt wird. Die sektorale Maßnahme kann nämlich eine Veränderung des zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Gleichgewichts herbeiführen, wobei die Mitgliedstaaten ähnliche Probleme kennen.

Unter Randnummer 23 der Leitlinien heißt es weiter, „die Kommission kann indes Beihilfen zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze eher befürworten, wenn es sich um wachsende Marktnischen oder Teilmärkte handelt, die besondere Beschäftigungschancen in sich bergen.“ Außerdem handelt es sich nicht um bestimmte Tätigkeiten, sondern um vier Wirtschaftsbereiche in ihrer Gesamtheit.

Auf diese ablehnende Haltung der Kommission zu den auf bestimmte Sektoren bezogenen Beihilfen wird auch in der Mitteilung über die Beihilfenüberwachung und Senkung der Arbeitskosten hingewiesen⁽²⁴⁾.

In ihrer Mitteilung über de minimis-Beihilfen⁽²⁵⁾ hat die Kommission zugrunde gelegt, daß der maximale Gesamtbetrag von 100 000 ECU innerhalb von drei Jahren einen absoluten Höchstbetrag darstellt, unterhalb dessen Artikel 92 Absatz 1 als nicht anwendbar angesehen werden kann

und die Anmeldepflicht gemäß Artikel 93 Absatz 3 entfällt.

Die Kommission hat jedoch die Anwendungsbestimmungen dieser Regel näher festgelegt, so z. B. Anwendungsbestimmungen über die Kontrolle, die sicherstellen soll, daß bei der Kumulierung verschiedener Beihilfen zugunsten eines Empfängers der festgesetzte de minimis-Höchstbetrag nicht überschritten wird, oder Anwendungsbestimmungen über die Voraussetzungen für die Berechnung der in einer anderen als der Form von Zuschüssen gewährten Beihilfen in Nettosubventionsäquivalent. Diese de minimis-Regel betrifft vorrangig KMU, gelangt aber unabhängig von der Größe der Empfänger zur Anwendung.

Deshalb sind die Freistellungsvoraussetzungen der Leitlinien bei den zur Rede stehenden Beihilfen nicht erfüllt, die somit für den der de minimis-Regel unterliegenden Teil mit dem Vertrag unvereinbar sind. Da sie trotz der aufschiebenden Wirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag eingeführt wurden, hat Frankreich die Rechtswidrigkeit dieser Beihilfen herbeigeführt. Diese Beihilfen sind folglich auch mit dem reibungslosen Funktionieren des EWR-Abkommens unvereinbar.

Schließlich müssen nach Auffassung der Kommission die zu Unrecht gewährten und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen auch Gegenstand einer Rückforderung sein, um ihre wirtschaftliche Wirkung aufzuheben und die vorhergehende Lage wiederherzustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen des Textilplans durch Artikel 99 des Gesetzes Nr. 96-314 vom 12. April 1996 über verschiedene Maßnahmen wirtschaftlicher und finanzieller Art und durch das Dekret Nr. 96-572 vom 27. Juni 1996 über die degressive Senkung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Unternehmen der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und Schuhindustrie eingeführte Senkung des Arbeitgeberanteils an den Sozialkosten stellt, was den nicht der de minimis-Regel unterliegenden Teil betrifft, eine rechtswidrige Maßnahme insofern dar, als sie in Kraft gesetzt wurde, bevor die Kommission hierzu nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag Stellung genommen hat.

Sie ist auch, soweit sie der de minimis-Regel, die einen Höchstbetrag von 100 000 ECU innerhalb von drei Jahren festsetzt, unterliegt, nach Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und erfüllt keine der Ausnahmebestimmungen und Freistellungsvoraussetzungen des Artikels 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag und des Artikels 61 Absätze 2 und 3 EWR-Abkommen.

⁽²⁴⁾ ABl. C 1 vom 3. 1. 1997, S. 10.

⁽²⁵⁾ ABl. C 68 vom 6. 3. 1996, S. 9.

Artikel 2

Frankreich trifft alle geeigneten Maßnahmen, um die Gewährung der in Artikel 1 genannten Kostensenkung unverzüglich zu beenden, soweit der Gesamtbetrag der fraglichen Kostensenkung nicht durch die in diesem Artikel erwähnte de minimis-Regel erfaßt wird.

Frankreich trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die Rückzahlung der im Sinne des Artikels 1 rechtswidrig ausgezahlten Beihilfen sicherzustellen. Die Rückzahlung erfolgt gemäß den Verfahren und Vorschriften des französischen Rechts, einschließlich der Zinsen bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung, in Höhe des zu diesem Zeitpunkt gültigen Referenzzinssatzes, der bei der Berechnung des Nettosubventionsäquivalents der Regionalbeihilfen in Frankreich zugrunde gelegt wird.

Artikel 3

Frankreich teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum der Notifizierung dieser Entscheidung mit, welche Maßnahmen es getroffen hat, um ihr nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 9. April 1997

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. November 1997

zur Aufhebung der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 88/97 erfolgten Aussetzung der Entrichtung des auf bestimmte Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China ausgeweiteten Antidumpingzolls im Fall bestimmter Parteien

(97/812/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates vom 10. Januar 1997 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 auf Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile aus der Volksrepublik China und zur Erhebung des ausgeweiteten Zolls auf derartige gemäß der Verordnung (EG) Nr. 703/96 zollamtlich erfaßte Einfuhren⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission vom 20. Januar 1997 betreffend die Genehmigung der Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 eingeführten und mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 ausgeweiteten Antidumpingzoll⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 88/97 stellten mehrere Fahrradmontagebetriebe gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung Anträge auf Befreiung von dem gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 71/97 ausgeweiteten Antidumpingzoll (nachstehend „ausgeweiteter Antidumpingzoll“ genannt).

(2) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 wurde die Entrichtung des ausgeweiteten Zolls für diejenigen Einfuhren wesentlicher Fahrradteile ausgesetzt, die von Parteien, die einen Befreiungsantrag gestellt hatten, zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden.

(3) Die Kommission veröffentlichte im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Liste der Parteien⁽⁵⁾, für die die Entrichtung des ausgeweiteten Antidumpingzolls ausgesetzt wurde, und gab dabei für alle Parteien den Tag des Eingangs ihres Antrags an.

(4) Nach dem Eingang dieser Anträge forderte die Kommission zusätzliche Informationen für die Prüfung der Zulässigkeit der Anträge an und legte eine Frist für die Erteilung dieser Informationen fest.

(5) Einige Parteien teilten der Kommission in der Folge mit, daß sie ihren Antrag auf Befreiung vom ausgeweiteten Antidumpingzoll zurückzogen. Daher muß nicht über die Zulässigkeit bzw. die Begründetheit dieser Anträge entschieden werden. Die Aussetzung der Entrichtung des ausgeweiteten Antidumpingzolls muß jedoch aufgehoben werden, damit die fälligen Antidumpingzölle erhoben werden können. Die betroffenen Parteien sind in Anhang I aufgeführt.

(6) Andere Parteien, die eine Befreiung vom ausgeweiteten Antidumpingzoll beantragt hatten, arbeiteten nicht innerhalb der vorgesehenen Frist mit der Kommission zusammen. Diese Parteien sind in Anhang II aufgeführt. Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 setzte die Kommission diese Parteien von ihrer Absicht in Kenntnis, die Befreiungsanträge abzulehnen, da die Parteien die für die Prüfung der Zulässigkeit der Anträge erforderlichen Informationen nicht fristgerecht erteilt hatten. Die Parteien erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

(7) Im Fall der in den Anhängen I und II genannten Parteien ist die Aussetzung der Entrichtung des ausgeweiteten Antidumpingzolls nicht länger gerechtfertigt. Es ist angezeigt, die Aussetzung aufzuheben und den ausgeweiteten Antidumpingzoll zu erheben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 gestellten Anträge der in Anhang II genannten Parteien auf Befreiung vom ausgeweiteten Antidumpingzoll werden als unzulässig abgewiesen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 16 vom 18. 1. 1997, S. 55.

⁽⁴⁾ ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. C 45 vom 13. 2. 1997, S. 3, und ABl. C 112 vom 10. 4. 1997, S. 9.

Artikel 2

Die Aussetzung der Entrichtung des ausgeweiteten Antidumpingzolls gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 wird für die in den Anhängen I und II dieser Entscheidung genannten Parteien aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten und die in den Anhängen I und II aufgeführten Parteien gerichtet.

Brüssel, den 26. November 1997

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ANHANG I

Name	Stadt	Land	Aussetzung gemäß Verordnung (EG) Nr. 88/97	Mit Wirkung vom	Taric- Zusatz- code
Falter Fahrzeugwerke GmbH & Co. KG	D-33609 Bielefeld	Deutschland	Artikel 11	19. 1. 1997	8962
Kastle Bikes	I-31040 Trevignano (TV)	Italien	Artikel 5	22. 1. 1997	8971
Tecno Bike	I-61033 Fermignano (PS)	Italien	Artikel 5	7. 2. 1997	8981
Motor Veneta srl	I-San Bonifacio (VR)	Italien	Artikel 5	13. 2. 1997	8984
Superba srl	I-35030 Sarmeola di Rubano (PD)	Italien	Artikel 5	13. 2. 1997	8984
Eusebi	I-61032 Fano (PS)	Italien	Artikel 5	3. 3. 1997	8002
Aurelia Dino	I-12011 Borgo San Dalmazzo (CN)	Italien	Artikel 5	10. 3. 1997	8986
Aurora srl	I-Vittorio Veneto (TV)	Italien	Artikel 5	17. 3. 1997	8033
RMS	F-67120 Ernolsheim-sur-Bruche	Frankreich	Artikel 5	5. 5. 1997	8057
Adnico	NL-3125 Schiedam	Niederlande	Artikel 5	10. 7. 1997	8329

ANHANG II

Name	Stadt	Land	Aussetzung gemäß Verordnung (EG) Nr. 88/97	Mit Wirkung von	Taric- Zusatz- code
Ciclo Meccanica	I-20050 Sulbiate (MI)	Italien	Artikel 5	5. 2. 1997	8979
Olmo Giuseppe SpA	I-17015 Celle Ligure (SV)	Italien	Artikel 5	7. 2. 1997	8981
Molinari Zeno	I-41039 S. Possidonio (MO)	Italien	Artikel 5	13. 2. 1997	8984
FARAM srl	I-02010 S. Rufina di Cittaducale (RI)	Italien	Artikel 5	24. 2. 1997	8003
Cicli Regina di Romagna	I-47023 Cesena (FO)	Italien	Artikel 5	25. 2. 1997	8005
Cicli Taylor	I-41058 Vignola (MO)	Italien	Artikel 5	3. 3. 1997	8002
Ciclotechnica Ghiaroni Efrem	I-41058 Vignola (MO)	Italien	Artikel 5	4. 3. 1997	8989
Cicli Douglas	I-35028 Piove di Sacco (PD)	Italien	Artikel 5	13. 3. 1997	8001

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. November 1997

zur Änderung der Entscheidung 96/4/EG zur Zulassung eines Verfahrens der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Österreich

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(97/813/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates
vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemein-
schaftlichen Handelsklassenschemas für Schweine-
schlachtkörper⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 3513/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 96/4/EG der Kommission⁽³⁾ wurde
für Österreich ein bis zum 31. Dezember 1997 geltendes
Einstufungsverfahren eingeführt.Die österreichische Regierung hat bei der Kommission
beantragt, ab 1. Januar 1998 im Rahmen des bestehenden
Einstufungsverfahrens eine neue Formel für die Berech-
nung des Muskelfleischanteils zuzulassen, und die Einzel-
heiten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr.
2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit
Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen
Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper⁽⁴⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3127/94⁽⁵⁾,
vorgelegt. Die Prüfung des Antrags hat ergeben, daß die
Voraussetzungen für die Zulassung der neuen Formel
erfüllt sind.Zugleich kann die in Artikel 3 für die Standardangebots-
form vorgesehene abweichende Regelung aufgehoben
werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 96/4/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird gestrichen.
2. Artikel 4 zweiter Satz wird gestrichen.
3. Artikel 4 wird zu Artikel 3.
4. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Entschei-
dung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Österreich
gerichtet.

Sie gilt ab 1. Januar 1998.

Brüssel, den 26. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 1 vom 3. 1. 1996, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 39.⁽⁵⁾ ABl. L 330 vom 21. 12. 1994, S. 34.

*ANHANG***ZWEI-PUNKTE-MESSVERFAHREN (ZP)**

1. Einstufung von Schweineschlachtkörpern nach dem „Zwei-Punkte-Meßverfahren (ZP)“.
2. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{y} = 49,123 - 0,55983 \times a + 0,22096 \times b$$

dabei ist:

\hat{y} = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

a = Speckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, gemessen auf der Spaltfläche des Schlachtkörpers an der dünnsten Stelle über dem Musculus glutaeus medius,

b = Stärke des Lendenmuskels in mm, gemessen auf der Spaltfläche des Schlachtkörpers als kürzeste Verbindung des vorderen (cranialen) Endes des Musculus glutaeus medius zur oberen (dorsalen) Kante des Wirbelkanals.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 70 bis 130 kg.
